

Anpassungen aufgrund der Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023; Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Gesetze sowie des Gebührentarifs (GT)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. April 2024, RRB Nr. 2024/554

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023	4
1.2 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Kanton Solothurn	4
1.3 Vernehmlassungsverfahren.....	5
1.4 Erwägungen, Alternativen.....	5
2. Verhältnis zur Planung	5
3. Auswirkungen	5
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	5
3.2 Vollzugsmassnahmen	6
3.3 Folgen für die Gemeinden	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	6
4.1 Änderung von Gesetzen (Beschlussesentwurf 1).....	6
4.1.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO)	6
4.1.2 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB).....	7
4.1.3 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)	7
4.2 Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2)	8
5. Rechtliches.....	8
6. Antrag.....	9

Beilagen

Beschlussesentwurf 1 / Synopse 1 (Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation [GO] und weiterer Gesetze)

Beschlussesentwurf 2 / Synopse 2 (Teilrevision des Gebührentarifs [GT])

Kurzfassung

Die Bundesversammlung hat am 17. März 2023 eine Teilrevision der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) beschlossen, welche am 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Mit dieser Vorlage werden die aufgrund dieser Teilrevision erforderlichen Anpassungen im kantonalen Recht umgesetzt. Diese betreffen das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO), das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB), das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) sowie den Gebührentarif (GT). Neu kennen Artikel 249 und 250 ZPO eine abschliessende Aufzählung der zivilprozessualen Gerichtsverfahren, in welchen das summarische Verfahren gemäss ZPO zur Anwendung gelangt. Dies bedingt Anpassungen in § 6 EG ZPO und in § 355 EG ZGB. Weiter ist die Präsidentin oder der Präsident der Zivilkammer des Obergerichts als Schlichtungsbehörde zu bezeichnen in denjenigen Klageverfahren, welche nach Artikel 5 oder 8 ZPO von der Zivilkammer als einzige Instanz beurteilt werden (§ 30 Abs. 2 GO). Bei Gelegenheit dieser Vorlage wird auch eine Anpassung von § 94 Buchstabe d des Gebührentarifs vorgeschlagen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Anpassungen aufgrund der Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023; Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Gesetze sowie des Gebührentarifs (GT).

1. Ausgangslage

1.1 Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023

Die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzte damals die 26 kantonalen Zivilprozessordnungen. Um eine Gesamtüberprüfung der ZPO zu ermöglichen, hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates die Motion 14.4008 «Anpassung der Zivilprozessordnung» eingereicht. Mit der Überweisung dieser Motion haben sich die eidgenössischen Räte am 19. März 2015 und am 8. September 2015 dafür entschieden, die allfälligen Revisionen der ZPO nicht einzeln, sondern im Rahmen einer Gesamtschau anzugehen. Der Bundesrat wurde damit beauftragt, nach einer Prüfung der Praxisauglichkeit, dem Parlament bis Ende 2018 eine entsprechende Vorlage mit den erforderlichen Gesetzesanpassungen zu unterbreiten. Nach einem Vernehmlassungsverfahren hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung der Zivilprozessordnung am 26. Februar 2020 verabschiedet (BBl 2020, S. 2697 ff.; zu den Einzelheiten der Entstehungsgeschichte der Vorlage kann auf diese Botschaft verwiesen werden). Die Bundesversammlung hat die Teilrevision am 17. März 2023 beschlossen (Referendumsvorlage: BBl 2023, S. 786 ff.). Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Mit der Änderung der ZPO vom 17. März 2023 wurden unter anderem folgende Anpassungen vorgenommen:

Die Höhe der Gerichtskostenvorschüsse werden grundsätzlich auf maximal die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten beschränkt (Art. 98 Abs. 1 nZPO). In gewissen Verfahren sind nach wie vor volle Kostenvorschüsse möglich, etwa im Schlichtungsverfahren, in einigen summarischen Verfahren und im Rechtsmittelverfahren (Art. 98 Abs. 2 nZPO).

Neu können die Schlichtungsbehörden bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken (bisher 5'000 Franken) einen Entscheidvorschlag unterbreiten (Art. 210 nZPO). Demgegenüber bleibt die Entscheidungskompetenz der Schlichtungsbehörden wie bisher bei 2'000 Franken (Art. 212 ZPO).

Neu gilt das vereinfachte Verfahren für kontradiktorische Scheidungsverfahren (Art. 288 Abs. 2 und Art. 291 Abs. 3 nZPO) und selbständige Unterhaltsklagen (Art. 295 nZPO).

Neu vorgesehen wird der Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung mündlicher Prozesshandlungen (Art. 141a und Art. 141b nZPO).

Die Gerichte eröffnen ihre Entscheide neu «in der Regel» ohne schriftliche Begründung, und zwar auch die Rechtsmittelinstanzen (Art. 239 Abs. 1, 318 Abs. 2 und 327 Abs. 5 nZPO). Den Parteien steht aber weiterhin das Recht zu, innert Frist eine Begründung zu verlangen (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

1.2 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Kanton Solothurn

Die Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023 löst im Kanton Solothurn einen überschaubaren gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus, insbesondere den Folgenden:

Die Aufzählung der Angelegenheiten des summarischen Verfahrens in Artikel 249 und 250 ZPO ist neu abschliessend zu verstehen, da «insbesondere» gestrichen wurde. Das kantonale Recht kann deshalb in den Bereichen, in welchen die ZPO Anwendung findet, also namentlich bei streitigen Zivilsachen und gerichtlichen Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 1 Bst. a und b ZPO), keine zusätzlichen Entscheide dem summarischen Verfahren zuweisen. Einige Festlegungen des summarischen Verfahrens in § 6 EG ZPO und in § 355 EG ZGB sind damit aufzuheben, weil bereits die revidierte ZPO die Geltung des summarischen Verfahrens in den entsprechenden Materien bestimmt, oder weil sie dies gerade nicht tut und die kantonale Regelung sich damit als bundesrechtswidrig erweist. Anders ist es, wenn das materielle Bundesrecht (ZGB, OR) den Kantonen die Bezeichnung der zuständigen Behörden bzw. Amtsstellen überlässt (wobei nicht zwingend eine gerichtliche Instanz verlangt ist). Dort ist jeweils auch das anwendbare Verfahren durch kantonales Recht zu bestimmen. Zu nennen ist hier etwa die Aufsicht über die Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker (Art. 225^{bis} EG ZGB). In diesen Fällen richtet sich das Verfahren nur sinngemäss nach den Regelungen des summarischen Verfahrens gemäss ZPO, wobei es sich aber um ein kantonales Verfahren handelt. In diesen Fällen sind die kantonalen Regelungen beizubehalten. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu § 355 EG ZGB und § 6 EG ZPO verwiesen (s. unten, Ziff. 4.1.2 und 4.1.3).

Neu wird auch in den Verfahren, in welchen die Zivilkammer des Obergerichts als erste Instanz zuständig ist, ein (fakultatives) Schlichtungsverfahren vorgesehen (Art. 198 Bst. f und Art. 199 Abs. 3 nZPO). In diesen Fällen soll die Präsidentin oder der Präsident der Zivilkammer als Schlichtungsbehörde zuständig erklärt werden (§ 30 Abs. 2 GO, s. unten, Ziff. 4.1.1).

Schliesslich sieht das geänderte Bundesrecht vor, dass das obere Gericht, bei welchem ab einem Streitwert von 100'000 Franken direkt geklagt werden kann, seine Zuständigkeit ablehnen kann, wenn der Binnenbezug gering ist und das kantonale Recht dies vorsieht (Art. 5 Abs. 3 Bst. c nIPRG). Eine solche Möglichkeit ist vorzusehen, um die Zivilkammer des Obergerichts vor aufwendigen Verfahren ohne hinreichenden Bezug zum Kanton Solothurn zu schützen (s. unten, Ziff. 4.1.1).

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Weil mit dieser Vorlage lediglich Anpassungen an geändertes Bundesrecht erfolgen und der Regelungsspielraum gering ist, wurde kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

1.4 Erwägungen, Alternativen

Das kantonale Recht muss an die geänderte Schweizerische Zivilprozessordnung als übergeordnetes Recht angepasst werden. Alternativen bestehen nicht.

2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im Legislaturplan 2021-2025 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2024-2027.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Personelle und finanzielle Konsequenzen ergeben sich aus der Anpassung des kantonalen Rechts an das geänderte Bundesrecht direkt keine. Allerdings dürften die vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Änderungen in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, welche am 1. Januar 2025 in Kraft treten, beim Staatshaushalt zu Mehraufwand (bzw. Minderertrag) führen, dies aufgrund der neuen Regelung über die maximale Höhe der Gerichtskostenvorschüsse (vgl.

Art. 98 nZPO) und die Liquidation der Prozesskosten (vgl. Art. 111 Abs. 1 und 2 nZPO). Einerseits werden die Gerichtskostenvorschüsse in der Praxis nach der klaren Erwartung geringer ausfallen, und andererseits können sich die Kantone bei der Liquidation der Gerichtskosten nicht direkt aus den Vorschüssen schadlos halten. Die genauen Auswirkungen des geänderten Bundesrechts lassen sich aber nicht quantifizieren.

Die Anhebung des Gebührenrahmens von § 94 Buchstabe d GT für die Entgegennahme von notariellen Urkunden zur Aufbewahrung durch die Staatskanzlei ermöglicht es, auch bei grossem Aktenumfang künftig eine angemessene Gebühr in Rechnung zu stellen. Aufgrund des unvorhersehbaren Anfalls entsprechender Urkundenablieferungen können jedoch die durch die Gebührenanpassung entstehenden jährlichen Mehreinnahmen nicht beziffert werden.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Es sind keine besonderen Vollzugsmassnahmen erforderlich.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter können nach wie vor von der klagenden Partei einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der gesamten mutmasslichen Verfahrenskosten erheben (Art. 98 Abs. 2 Bst. b nZPO; § 153 GT).

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Änderung von Gesetzen (Beschlussesentwurf 1)

4.1.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO)

§ 5 Absatz 2 Buchstabe f

Art. 198 Bst. b^{bis} ZPO nimmt Klagen über Unterhalt minder- und volljähriger Kinder und weitere Kinderbelange neu ausnahmslos vom Schlichtungsverfahren aus. Es bleiben damit nur noch Klagen betreffend Unterstützungspflicht von Verwandten (Art. 328 ZGB) übrig, bei denen gemäss ZPO nach wie vor ein Schlichtungsverfahren vorgesehen ist. Diese sollen wie bisher ausschliesslich von der Amtsgerichtspräsidentin bzw. vom Amtsgerichtspräsidenten als Schlichtungsbehörde beurteilt werden.

§ 30

Absatz 2: Der bisherige bundesrechtliche Ausschluss des Schlichtungsverfahrens für die Klagen bei einer einzigen kantonalen Instanz gemäss Artikel 5 und 6 ZPO wird aufgehoben (Art. 198 Bst. f nZPO). Stattdessen gilt in diesen Fällen sowie bei Klagen nach Artikel 8 ZPO (direkte Klagen beim oberen Gericht) neu, dass ein Schlichtungsverfahren fakultativ ist, es der klagenden Partei also freisteht, ob sie direkt die Klage beim als einzige kantonale Instanz zuständigen oberen Gericht einreichen oder zunächst ein Schlichtungsgesuch anhängig machen will (Art. 199 Abs. 3 nZPO). Für den letztgenannten Fall erscheint es wenig sinnvoll, das Amtsgerichtspräsidium solche Schlichtungsverfahren durchführen zu lassen (dieses hat nach geltendem Recht die Auffangzuständigkeit als Schlichtungsbehörde: § 10 Abs. 1 GO). Dasselbe gilt für die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter (für den Fall, dass beide Parteien Wohnsitz oder Sitz in derselben Gemeinde haben, s. § 5 Abs. 1 GO). Vielmehr soll hier die Präsidentin oder der Präsident der Zivilkammer des Obergerichts als Schlichtungsbehörde amten. Im Kanton Solothurn existiert kein Handelsgericht (Art. 6 ZPO), weshalb die Schlichtungsbehörde nur für die Fälle gemäss Artikel 5 und 8 ZPO vorzusehen ist.

Absatz 3: Die Botschaft des Bundesrates zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 26. Februar 2020¹ führt Folgendes aus: «*Gültige Gerichtsstandsvereinbarungen sind für ein vereinbartes Gericht gemäss Artikel 5 Absatz 3 IPRG absolut verbindlich, wenn ein enger Binnenbezug gegeben ist, das heisst, wenn entweder eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung im Kanton des vereinbarten Gerichts hat (Bst. a) oder in der Sache Schweizer Recht anwendbar ist (Bst. b). In Fällen mit geringem Binnenbezug steht es aber nach geltendem Recht im Anwendungsbereich des IPRG im Ermessen der Gerichte, ob sie eine gewählte Zuständigkeit annehmen wollen. [...] Ein vereinbartes Gericht soll zukünftig seine Zuständigkeit ebenfalls nicht ablehnen dürfen, wenn es sich dabei um ein Handelsgericht handelt und die Klage sich auf Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c E-ZPO stützt (Bst. c 1. Variante). Das Gleiche soll – unter der Bedingung, dass das Gericht seine Zuständigkeit nach kantonalem Recht nicht ablehnen darf – auch gelten, wenn es sich um das obere Gericht handelt und die Parteien nach Artikel 8 ZPO direkt an dieses gelangen.*» Die Kantone können somit festlegen, dass in den Fällen gemäss Artikel 8 ZPO (in welchen die Parteien aufgrund einer Vereinbarung direkt an das obere Gericht gelangen bzw. bei Einlassung der beklagten Partei auf eine entsprechende Klage) das obere Gericht die Möglichkeit hat, seine Zuständigkeit abzulehnen, wenn der Binnenbezug im Sinne der oben zitierten Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates gering ist. Eine solche Möglichkeit ist vorzusehen, um die Zivilkammer des Obergerichts vor aufwendigen Verfahren ohne hinreichenden Bezug zum Kanton Solothurn zu schützen. Stets vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht, namentlich allfällige anderslautende völkerrechtliche Verträge (s. Art. 1 Abs. 2 IPRG).

4.1.2 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

§ 355

Die Aufzählung der Angelegenheiten des summarischen Verfahrens in Artikel 249 und 250 ZPO ist neu abschliessend zu verstehen, da «*insbesondere*» gestrichen wurde. Die bestehende Regelung im kantonalen Recht, welche bestimmte handelsrechtliche Streitsachen dem summarischen Verfahren zuweist, ist deshalb bundesrechtswidrig, soweit sie der Regelung gemäss Artikel 250 Buchstabe c ZPO widerspricht. Die meisten hier aufgeführten Rechtssachen sind nach Artikel 250 Buchstabe c ZPO im summarischen Verfahren zu behandeln, wofür im Kanton Solothurn ohne abweichende Regelung das Amtsgerichtspräsidium zuständig ist (§ 10 Abs. 2 Bst. b GO). Bei Buchstabe a ist dies zum Teil nicht der Fall (bezüglich des definitiven Entzugs der Vertretungsbefugnis bei der Kollektivgesellschaft und bei der GmbH; Art. 565 Abs. 1 und Art. 815 Abs. 2 OR), weshalb dieser zu belassen ist, wobei die entsprechenden Verfahren im ordentlichen Verfahren – oder bei einem Streitwert bis zu 30'000 Franken (Art. 243 Abs. 1 ZPO) im vereinfachten Verfahren – zu führen sein werden, soweit sie von der Regelung in Artikel 250 Buchstabe c ZPO nicht erfasst werden. Auch Buchstabe m ist beizubehalten: Die ZPO verweist das gerichtliche Verfahren zur Bestimmung des wirklichen Werts von Stammanteilen bei der GmbH (Art. 789 OR) nicht ins summarische Verfahren. Im kantonalen Recht ist somit nur noch zu bestimmen, dass das Amtsgerichtspräsidium zuständig ist, wobei entsprechend den obigen Ausführungen das ordentliche oder vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangen dürfte. Die übrigen Buchstaben von § 355 EG ZGB sind aufzuheben.

4.1.3 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

§ 6

Die Aufzählung der Angelegenheiten des summarischen Verfahrens in Artikel 249 und 250 ZPO ist neu abschliessend zu verstehen, da «*insbesondere*» gestrichen wurde. Das kantonalen Recht kann deshalb in den dort geregelten Materien keine zusätzlichen Entscheide dem summarischen Verfahren zuweisen, soweit nicht das materielle Bundesrecht (ZGB, OR) den Kantonen die Regelung der zuständigen Behörden und Verfahren überlässt.

¹ BBl 2020 S. 2697 ff., S. 2779.

In den in Buchstabe a geregelten Fällen überlässt das materielle Bundesrecht (ZGB, OR) den Kantonen die Bezeichnung der zuständigen Behörde, wobei nicht zwingend eine gerichtliche Instanz verlangt ist. Somit ist für das Verfahren nicht per se die ZPO anwendbar, sondern die Festlegung desselben obliegt ebenfalls den Kantonen. Der Kanton Solothurn hat hier betreffend Ziffern 1 und 2 das Amtsgerichtspräsidium und betreffend Ziffern 3, 4 und 6 die Amtschreiberin oder den Amtschreiber als zuständig bezeichnet und verweist für das Verfahren (sinngemäss) auf das summarische Verfahren gemäss ZPO als kantonales Recht (§§ 223, 274, 291 und 297 Abs. 1 EG ZGB). Die Regelung kann deshalb beibehalten werden. Dasselbe gilt für Buchstabe b Ziffern 2, 3, 5, 6 und 7.

Aufzuheben sind unter Buchstabe b folgende Ziffern:

- Ziffer 1 (Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme): Hier handelt es sich um die gerichtliche Anordnung einer vorsorglichen Massnahme, für welche bereits gemäss Artikel 248 Buchstabe d ZPO das summarische Verfahren anwendbar ist, was im kantonalen Recht nicht wiederholt werden muss.
- Ziffer 4 (Ermächtigung eines Ehegatten oder eines Partners bzw. einer Partnerin zur Wohnungskündigung): Artikel 266m Absatz 2 OR ist gleichlautend wie Artikel 169 Absatz 2 ZGB. Auch hierfür sieht die ZPO bereits das summarische Verfahren vor (Art. 271 Bst. c ZPO).
- Ziffer 8 (Kraftloserklärung von Wertpapieren): Die entsprechenden Prozessgegenstände sind bereits nach Artikel 250 Buchstabe d Ziffer 1 ZPO dem summarischen Verfahren unterstellt. Zudem handelt es sich um typische Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche ohnehin im summarischen Verfahren abgewickelt werden (Art. 248 Bst. e ZPO).

§ 21

Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

4.2 Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2)

§ 13

Mit Blick darauf, dass die solidarische Haftung für Gerichtskosten im Zivilprozess auf Fälle von notwendiger Streitgenossenschaft beschränkt wird (Art. 106 Abs. 3 nZPO), erfolgt hier ein deklaratorischer Vorbehalt der Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

§ 94 Buchstabe d

Es hat sich bereits mehrmals gezeigt, dass der bisherige Gebührenrahmen (100 – 2'000 Franken) für die Entgegennahme von notariellen Urkunden zur Aufbewahrung bei der Aufgabe der Tätigkeit eines Notars dann nicht ausgereicht hat, wenn eine grosse Anzahl Urkunden abgegeben worden sind. Der obere Gebührenrahmen ist deshalb auf 5'000 Franken anzuheben.

§ 152^{bis} Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2

Der Begriff «Urteilsvorschlag» wird in der Schweizerischen Zivilprozessordnung ersetzt durch den Begriff «Entscheidungsvorschlag». Dies ist auch hier zu berücksichtigen.

5. Rechtliches

Der Erlass und die Änderung von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst (Beschlussesentwurf 1), unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV). Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs.

1 Bst. b KV). Die Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2) unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beschlussesentwurf 1: Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Gesetze

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008¹⁾ und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. April 2024 (RRB Nr. 2024/554)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977³⁾ (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2

² Ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter findet nicht statt:

f) (*geändert*) bei Klagen über die Unterstützungspflicht;

§ 30 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*neu*)

² In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b und c ist der Präsident der Zivilkammer auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig. Er amtiert in diesen Fällen als Schlichtungsbehörde, wenn ein Schlichtungsgesuch eingereicht wird.

³ Im Fall von Absatz 1 Buchstabe c kann die Zivilkammer ihre Zuständigkeit ablehnen, wenn ein internationaler Sachverhalt vorliegt und der Binnenbezug gering ist (Art. 5 Abs. 3 Bst. c des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [IPRG] vom 18. Dezember 1987⁴⁾). Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

1) [SR 272.](#)

2) [BGS111.1.](#)

3) [BGS 125.12.](#)

4) [SR 291.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954⁵⁾ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 355 Abs. 1

¹ Der Amtsgerichtspräsident ist im summarischen Verfahren zuständig:

- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*
- h) *Aufgehoben.*
- i) *Aufgehoben.*
- j) *Aufgehoben.*
- k) *Aufgehoben.*
- l) *Aufgehoben.*

2.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 10. März 2010²⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

¹ In folgenden Fällen gilt das summarische Verfahren gemäss ZPO:

- a) Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)³⁾:
 - 4. (*geändert*) Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner (Art. 851 Abs. 2);
- b) Obligationenrecht (OR)⁴⁾:
 - 1. *Aufgehoben.*
 - 4. *Aufgehoben.*
 - 8. *Aufgehoben.*

§ 21 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Rechtshilfehandlungen auf Ersuchen ausländischer Gerichte richten sich nach Artikel 11 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987⁵⁾.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁵⁾ BGS [211.1](#).

²⁾ BGS [221.2](#).

³⁾ SR [210](#).

⁴⁾ SR [220](#).

⁵⁾ SR [291](#).

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse 1

Anpassungen aufgrund der Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023; Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Gesetze

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **125.12** | 211.1 | 221.2

Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 1: Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Gesetze
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272.] und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2024 (RRB Nr. 2024/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:
§ 5 2. Kompetenzen a) in Zivilsachen ¹ Der Friedensrichter ist die zuständige Schlichtungsbehörde gemäss Artikel 197 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)[SR 272.], sofern beide bzw. alle Parteien in derselben Gemeinde wohnen oder ihren Sitz haben. ² Ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter findet nicht statt: a) ...	

<p>b) wenn der Staat oder eine Gemeinde Partei ist;</p> <p>c) bei Klagen nach Artikel 961 und 975 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);</p> <p>d) bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht;</p> <p>e) bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995.</p> <p>f) bei Klagen über Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten sowie bei Klagen über Unterhalt und Unterstützungspflicht;</p> <p>³ Er beurteilt die weiteren Fälle, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden.</p>	<p>f) bei Klagen über die Unterstützungspflicht;</p>
<p>§ 30 b) Zivilkammer</p> <p>¹ Die Zivilkammer beurteilt:</p> <p>a) durch Rechtsmittel weitergezogene Zivilsachen;</p> <p>b) Streitigkeiten gemäss Artikel 5 ZPO;</p> <p>c) direkte Klagen gemäss Artikel 8 ZPO;</p> <p>d) Schiedssachen gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO;</p> <p>e) Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramtes gemäss Artikel 165 der Handelsregisterverordnung[SR 221.411.].</p> <p>f) Beschwerden gegen Verfügungen der Grundbuchämter gemäss Artikel 956a-b ZGB;</p> <p>g) Beschwerden gegen Entscheide des Amtschreibers gemäss § 224 und § 225 EG ZGB[BGS 211.1.] sowie Beschwerden gegen Entscheide des Amtsgerichtspräsidenten gemäss § 225^{bis} EG ZGB[BGS 211.1.].</p>	

<p>² In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b und c ist der Präsident der Zivilkammer auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig.</p>	<p>² In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b und c ist der Präsident der Zivilkammer auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig. Er amtet in diesen Fällen als Schlichtungsbehörde, wenn ein Schlichtungsgesuch eingereicht wird.</p> <p>³ Im Fall von Absatz 1 Buchstabe c kann die Zivilkammer ihre Zuständigkeit ablehnen, wenn ein internationaler Sachverhalt vorliegt und der Binnenbezug gering ist (Art. 5 Abs. 3 Bst. c des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [IPRG] vom 18. Dezember 1987[SR 291.]). Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.</p>
	II.
	1. Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:
<p>§ 355 A. Zuständigkeit I. Amtsgerichtspräsident</p> <p>¹ Der Amtsgerichtspräsident ist im summarischen Verfahren zuständig:</p> <p>a) zur Entziehung oder Beschränkung der Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis (Art. 565, 603, 767 Abs. 1 und 815 Abs. 2 OR);</p> <p>b) zum Entscheid bei Widerspruch eines Gesellschafters gegen einen von den Liquidatoren beschlossenen Verkauf von Grundstücken zu einem Gesamtübernahmepreis, gegen die Ablehnung eines solchen oder gegen die beschlossene Art der Veräusserung (Art. 585 Abs. 3 und 619 OR);</p> <p>c) zum Erlass der Verfügung über Auskunft und Einsicht an Gesellschafter, Aktionäre, Gläubiger und Genossenschafter (Art. 697 Abs. 4, 697h Abs. 2, 802 Abs. 4 und 857 Abs. 3 OR);</p> <p>c^{bis}) ...</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>

d) zur Einberufung der Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft und der Gesellschaftsversammlung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Falle der Weigerung oder Säumnis der Verwaltung (Art. 699 Abs. 4, 805 Abs. 5 und 881 Abs. 3 OR);	d) <i>Aufgehoben.</i>
e) zur Ernennung und Abberufung eines Organs einer Gesellschaft (Art. 731b Abs. 1-3, 890 Abs. 2 und 941a Abs. 1 und 3 OR);	e) <i>Aufgehoben.</i>
f) zur Ernennung des Sachverständigen im Falle des Artikels 600 Absatz 3 OR);	f) <i>Aufgehoben.</i>
g) zur Bestimmung eines Vertreters für die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Genossenschaft im Falle der Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung durch die Verwaltung (Art. 706 Abs. 2, 808c und 891 Abs. 1 OR);	g) <i>Aufgehoben.</i>
h) zum Erlass der erforderlichen Verfügungen im Falle eines privatrechtlichen Einspruches gegen eine vollzogene oder noch nicht vollzogene Eintragung im Handelsregister (Art. 162 Abs. 5 der Handelsregisterverordnung);	h) <i>Aufgehoben.</i>
i) zu vorsorglichen Massnahmen bei Klage auf Auflösung einer Kollektivgesellschaft (Art. 574 Abs. 3 OR);	i) <i>Aufgehoben.</i>
j) zur Bestellung und Abberufung der Liquidatoren bei den Handelsgesellschaften und bei der Genossenschaft (Art. 583 Abs. 2, 619 Abs. 1, 740 Abs. 4, 741 Abs. 2 und 913 Abs. 1 OR);	j) <i>Aufgehoben.</i>
k) zur Anordnung der Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit ins Handelsregister (Art. 164 Abs. 1 der Handelsregisterverordnung);	k) <i>Aufgehoben.</i>
l) zum Entscheid über die Aufrechterhaltung der Eintragung einer Gesellschaft im Handelsregister (Art. 938a Abs. 2 OR und Art. 155 Abs. 4 der Handelsregisterverordnung);	l) <i>Aufgehoben.</i>
m) zur Bestimmung des wirklichen Werts von Stammanteilen (Art. 789 OR).	

	2. Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p>§ 6 3. Summarisches Verfahren[Die Aufzählungen wurden gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.]</p> <p>¹ In folgenden Fällen gilt das summarische Verfahren gemäss ZPO:</p> <p>a) Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)[SR 210.]:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Losbildung bei der Erbteilung (Art. 611 Abs. 2);2. Anordnung der Art der Versteigerung von Erbschaftssachen (Art. 612 Abs. 3);3. Anordnung der Inventaraufnahme bei der Nutzniessung (Art. 763);4. Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner (Art. 861 Abs. 2);5. ...6. Berichtigung von Grundbucheintragen (Art. 977). <p>b) Obligationenrecht (OR)[SR 220.]:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme (Art. 175 Abs. 3);2. Anordnung der Untersuchung des Tieres bei Gewährsmängeln (Art. 202 Abs. 1);3. Feststellung des Tatbestandes und Anordnung betreffend den Verkauf bei Bemängelung übersandter Sachen (Art. 204 Abs. 2 und 3);4. Ermächtigung eines Ehegatten oder eines Partners bzw. einer Partnerin zur Wohnungskündigung (Art. 266m Abs. 2 und 3);5. Anordnung betreffend Feststellung des Tatbestandes und den Verkauf von Kommissionsgütern (Art. 427 Abs. 1 und 3);6. Anordnung betreffend die Versteigerung von Kommissionsgütern (Art. 435);	<p>4. Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner (Art. 851 Abs. 2);</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>4. <i>Aufgehoben.</i></p>

7. Anordnung betreffend Festsetzung des Tatbestandes, den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgütern (Art. 444 Abs. 2, 445 und 453 Abs. 1);

8. Kraftloserklärung von Wertpapieren (Art. 971, 972, 977, 982 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19).

8. *Aufgehoben.*

§ 21

6. Rechtshilfe

¹ Rechtshilfehandlungen auf Ersuchen ausländischer Gerichte richten nach Artikel 11 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)[SR [291.](#)].

² Die Besorgung der Rechtshilfegesuche kann der Gerichtspräsident oder die Gerichtspräsidentin unter seiner bzw. ihrer Verantwortung dem Gerichtsschreiber, der Gerichtsschreiberin oder einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin mit entsprechender Ausbildung übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Übertragung, so kann das Obergericht diese aufheben oder einschränken.

³ Für Zustellungen ins Ausland gelten allfällige Staatsverträge.

⁴ Der Verkehr mit dem Bundesrat, mit Regierungen anderer Kantone oder fremder Staaten wird, vorbehältlich besonderer Staatsverträge, durch den Regierungsrat vermittelt.

¹ Rechtshilfehandlungen auf Ersuchen ausländischer Gerichte richten sich nach Artikel 11 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987[SR [291.](#)].

	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Marco Lupi Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Beschlussesentwurf 2: Teilrevision des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons
Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 371 des Gesetzes über die Einfüh-
rung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
2. April 2024 (RRB Nr. 2024/554)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016³⁾ (Stand 1. Januar 2024)
wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteilig-
ten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien. Vor-
behalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung
(ZPO) vom 19. Dezember 2008⁴⁾.

§ 94 Abs. 1

¹ Die Gebühren betragen für die

- d) (geändert) Entgegennahme der Notariatsakten zur
Aufbewahrung 100-5'000

§ 152^{bis} Abs. 1

¹ Die Friedensrichter erheben folgende Gebühren:

- a) Pauschalgebühren als Schlichtungsbehörde in Zivilsachen:
2. (geändert) Für einen Entscheidungsvorschlag oder
Entscheid 50-200

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [211.1](#).

³⁾ BGS [615.11](#).

⁴⁾ SR [272](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Synopse 2

Anpassungen aufgrund der Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023; Teilrevision des Gebührentarifs (GT)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **615.11**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 2: Teilrevision des Gebührentarifs (GT)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2024 (RRB Nr. 2024/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:
§ 13 Haftung ¹ Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien.	¹ Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272.].

<p>§ 94 Notariat</p> <p>¹ Die Gebühren betragen für die</p> <p>a) Ermächtigung zur Ausübung des Notariats:</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn keine besonderen Abklärungen erforderlich sind 2502. wenn besondere Abklärungen erforderlich sind 250-10'000 <p>b) Befreiung eines Notars von der Schweigepflicht 100-2'000</p> <p>c) Löschung der Ermächtigung zur Ausübung des Notariats:</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf eigenes Gesuch 3502. nicht auf eigenes Gesuch 350-10'000 <p>d) Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung 100-2'000</p> <p>e) Eintragung und Löschung eines Notars im Schweizerischen Register der Urkundspersonen 200</p>	<p>d) Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung 100-5'000</p>
<p>§ 152^{bis} Gebühren</p> <p>¹ Die Friedensrichter erheben folgende Gebühren:</p> <p>a) Pauschalgebühren als Schlichtungsbehörde in Zivilsachen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei Erledigung der Streitsache durch Klageanerkennung, Vergleich oder Klagerückzug oder bei Ausstellung einer Klagebewilligung 50-1002. Für einen Urteilsvorschlag oder Entscheid 50-200 <p>b) Gebühren in Strafsachen: Für den Erlass eines Strafbefehls oder einer Einstellungsverfügung 50</p> <p>c) Gebühren für andere Tätigkeiten:</p>	<p>2. Für einen Entscheidvorschlag oder Entscheid 50-200</p>

<p>1. Durchführung einer Steigerung von anderen Gegenständen als Grundstücken, Vieh und Handelsware und Mitwirkung beim Verkauf von Waren, pro Stunde 40</p> <p>2. Anzeige an den Verkäufer oder eine Partei nach Artikel 204 Absatz 3, 427 und 445 OR[SR 220.] 20</p> <p>² Neben den Gebühren nach Absatz 1 können sie den Ersatz der Auslagen für die Zustellung von Strafbefehlen und Einstellungsverfügungen verlangen.</p> <p>³ Die Gebühren fliessen in die Gemeindekasse.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Marco Lupi Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.